

Allgemeines.

Künkele, Fritz: Gerichtschemiker — Gerichtsmediziner? Grundsätzliches zur Stellung der Chemiker mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der I. Internationalen Tagung für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn a. Rh. (22. bis 24. September 1938). Chemik.-Ztg 1939, 129—132.

Polemische Stellungnahme gegen die Einbeziehung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik in den gerichtlich-medizinischen Arbeitsbereich. Als deren ursprünglichste Vertreter werden Chemiker genannt (die Namen anerkannter Vorkämpfer unter den gerichtlichen Medizinern, wie Kockel, Vorkastner, Lochte, werden übergegangen. Ref.). Verf. fordert eine Scheidung in „kriminalistische Chemie“ und „kriminalistische Medizin“. Er verlangt Schaffung von Lehrstühlen der forensischen Chemie und wirbt für eine berufliche Organisation der forensisch arbeitenden Chemiker. Die Gerichtsärzte sollen sich auf forensisch-medizinische Fragen beschränken und dem Chemiker die Anwendung und Auswertung seiner forensisch-chemischen Methoden ganz allein überlassen. Anschließend folgt eine Reihe kurzer Referate über Vorträge auf der I. Internationalen Tagung für gerichtliche und soziale Medizin. *Schrader.*

● **Eichholtz, Fritz: Lehrbuch der Pharmakologie im Rahmen einer allgemeinen Krankheitslehre für praktische Ärzte und Studierende.** Berlin: Julius Springer 1939. VIII, 378 S. u. 85 Abb. RM. 16.50.

Die „nackte Wirklichkeit der Tatsachen“ und der „belebende Hauch neuer Ideen“ sind die Quellen dieses Lehrbuches der Pharmakologie, das sich in erster Linie an den praktischen Arzt wendet. Ausgehend von dem Gedanken, daß der Gegenstand auch der Pharmakologie der kranke oder der durch seine Umwelt bedrohte Mensch ist, betrachtet Verf. es als seine Aufgabe, das Wissen um unseren heutigen Arzneischatz in den großen Rahmen einer allgemeinen Krankheitslehre hineinzustellen. Die einzelnen Arzneistoffe werden daher im Zusammenhang mit den Grundeigenschaften des menschlichen Körpers (Teil I) und seinen Teilfunktionen (Teil II) abgehandelt. Damit werden viele verstreute pharmakologische Einzeltatsachen in ihren Zusammenhängen sichtbar. Eine Aufzählung der einzelnen Abschnitte des Buches mag diesen Versuch einer Neuordnung des Arzneischatzes verdeutlichen. Teil I: Stoffwechsel, Hormone, Wirkstoffe der Gewebe, Eiweißtherapie, Anaphylaxie und Allergie, Immunkörper; Teil II: Narkose und Verwandtes, Lokalanästhesie, autonomes Nervensystem, Kreislauf, zentral erregende Mittel, Atmung, Verdauung, Blut und Gewebe, Niere. Ein III. Teil umfaßt Desinfektion und Chemotherapie. Gegenüber der Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen treten die pharmazeutischen und medizinisch-technischen Angaben etwas zurück. Hier verweist der Verf. als wichtigste Ergänzung seines Buches auf die von W. Heubner und Mitarbeitern im Einvernehmen mit der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin herausgegebenen „Arzneiverordnungen“. Doch sind erprobte Rezeptvorschriften überall in den Text eingestreut, um einem Auseinanderfallen von Theorie und Praxis vorzubeugen. Auch ist versucht worden, dem praktischen Arzt den Stoff für einen sachgemäßen Gebrauch so bequem als möglich darzubieten. So wird dieses gut ausgestattete Buch dazu beitragen können, die Therapie des praktischen Arztes durch „reproduzierbare Tatsachen“ zu bestimmen, ohne dabei aber „ehrwürdige therapeutische Prinzipien“, wie Übung und Schonung usw., zu vernachlässigen. *Kärber.*

● **Klinisches Wörterbuch. Begr. v. Otto Dornblüth. Neubearb. v. Wilibald Psychrembel. 31. bis 34., durchges. Aufl.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1939. XV, 621 S. u. 403 Abb. geb. RM. 7.—.

Es macht geradezu Vergnügen, das altbekannte, nunmehr in 34. Auflage vorliegende Dornblüthsche Klinische Wörterbuch auf die Stichworte aus dem Gebiet

der Gerichtlichen Medizin zu prüfen: Man findet restlos alle berücksichtigt! Diese Feststellung ist die beste Empfehlung dieses unentbehrlichen Bestandteiles der Schreib-tisch-Handbücherei.

Schütt (Berlin).

● **Abderhalden, Emil: Die Grundlagen unserer Ernährung und unseres Stoffwechsels. 4., vollst. neu verf. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1939. VI, 193 S. RM. 6.—

Wenn wir an die noch nicht überwundenen Folgen der feindlichen Hungerblockade von 1916—1920 denken, kann es nicht verwundern, daß Ernährungsfragen besondere Bedeutung zukommt. So erklärt sich sachlich die Zwangsläufigkeit des Erscheinens der 4. Auflage des Abderhaldenschen, in der Kriegszeit entstandenen Buches neben dem persönlichen Verlangen seiner Schüler nach jeder Veröffentlichung des berühmten Forschers. Der kurze Abriß aus der Ernährungsphysiologie ist insbesondere auf die Bedarfsfrage abgestellt. Ein wertvoller Anhang ist der Brotfrage gewidmet mit Ausblicken auf die Arbeitsphysiologie, in der „der Stoffwechselforscher wertvollsten Dienst am Volke vollbringen konnte“.

Schütt (Berlin).

● **Glatzel, Hans: Nahrung und Ernährung. Altbekanntes und Neuerforschtes vom Essen. (Verständl. Wiss. Bd. 39.)** Berlin: Julius Springer 1939. VII, 256 S. u. 25 Abb. geb. RM. 4.80.

„Nahrung und Ernährung umspannen das menschliche Leben vom Anfang bis zum Ende, von den primitivsten und allgemeinsten Vorgängen der Lebenserhaltung bis zu den persönlichsten Regungen und Schöpfungen seines Geistes.“ So heißt es gegen Ende des 39. Bandes der bekannten Buchfolge „Verständliche Wissenschaft“ des Verlages Julius Springer. Damit hat der Leserkreis einen unendlichen Radius. In Aufteilung des Stoffes, Ausdruckwahl und Vortragsform hat sich Verf. ausgezeichnet diesem Verbreitungsgebiet angepaßt. Trotz der Allgemeinverständlichkeit wird aber auch der Fachmann für das Gebiet der sozialen Medizin nicht nur die ihn besonders angehenden Kapitel: Hygiene der Nahrung und des Essens — Nahrung, Ernährung und Kultur — die Ernährung als wirtschaftliche Aufgabe, sondern mit Befriedigung das ganze Buch zur Kenntnis nehmen.

Schütt (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Freisler, Roland: Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts. Mschr. Kriminalbiol. 30, 209—214 (1939).

Das künftige Jugendrecht und in ihm das Jugendstrafrecht muß rassisch ausgerichtet sein, wobei eine biologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher ermöglicht werden muß. An Hand von Beispielen (Jugendarrest, Bewahrungsanstalt, Fürsorge-erziehung, Jugendstrafvollzug) wird die künftige Durchführung der Aufgaben aufgezeigt. Das kommende Jugendstrafrecht sieht nicht nur auf die rechtsbrecherische Tat, sondern zunächst auf den Jugendlichen. Dieser wird aus seinem rassisch erfaßten Persönlichkeitskern gewertet. Dabei wird weniger nach der Sühne als nach einem gesunden Zukunftswachsen, wo dies noch möglich ist, zu streben sein. Schließlich geht Verf. noch auf den Jugendrichter und den Jugendvollzugsman näher ein. *Matzdorff*.

Maurach, Reinhart: Das Jugendsehutz- und Jugendstrafrecht in der Sowjetunion. Dtsch. Jug.hilfe 30, 460—472 (1939).

1917 ergingen die ersten Dekrete, die das bestehende Recht des zaristischen Reiches beseitigten. Die Organe des Jugendschutzes verschwinden. 1918 erging das erste Gesetz „über Familie, Ehe und Vormundschaft“, das die familienrechtlichen Bande praktisch beseitigte. Wenn es eine Judikatur gab, so war sie im wesentlichen eine „politische“. 1921 mußte aber der sog. Kriegskommunismus abgeblasen werden. Die berühmte „Atempause“ der „neuen ökonomischen Politik“ wurde eingelegt. In dieser Zeit erstand die Erscheinung der „Besprisornyje“, der vagabundierenden Kinder. Die Maßnahmen auf dem Gebiet des ephemeren Jugendrechts waren zu völliger Wirkungslosigkeit verurteilt. Katastrophal war die Entwicklung des Jugendstrafrechts, dessen einzelne Phasen aufgezeigt werden. Die einschlägigen Bestimmungen werden erörtert. Erschwerend kam hinzu das katastrophale Niveau der Richterschaft. Diese